

Rundmachung.

Zum Schutze der Bevölkerung gegen die Einschleppung ansteckender Krankheiten durch zugereiste Personen werden gemäß § 100 des Wiener Gemeindestatutes folgende Anordnungen getroffen:

Die Massenquartiere, Fremdenherbergen, Asyl- und ähnliche Unterkunftsstätten der in der letzten Zeit zugereisten Fremden werden einer besonderen sanitären Überwachung unterstellt.

Die Wohnungsinhaber, Herbergsväter usw. sind verpflichtet, für die tägliche, gründliche Reinigung aller Räume, Schlafstätten, Eß- und Trinkgeschirre und Gefäße sowie der Aborte zu sorgen.

Alle Räume sind täglich ausgiebig zu lüften. Die Aborte sind täglich zweimal nach den hiefür von den magistratischen Bezirksämtern zu erlassenden besonderen Anordnungen zu desinfizieren.

Die Speisenabfälle sind in einwandfreier Weise zu beseitigen; Eß- und Trinkgeschirre usw. sind in eigenen Abwaschvorrichtungen zu reinigen und Waschgelegenheiten bereit zu stellen.

In allen derartigen Unterkunftsstätten ist die Rundmachung über die Anzeigepflicht beim Auftreten ansteckender Krankheiten anzuschlagen, deren Vorschriften genau einzuhalten sind.

Die Befolgung dieser Anordnungen wird durch wiederholte Nachschau seitens der magistratischen Bezirksämter überwacht.

Übertretungen werden gemäß § 100 des Wiener Gemeindestatutes strenge geahndet.

Vom Wiener Magistrate, Abteilung X
im selbständigen Wirkungskreise.

Wien, im September 1914.